

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00044 vom 22. Juni 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00044

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00044 du 22 juin 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00044 del 22 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

3.1. Bei der angefochtenen, ausdrücklich als vorsorgliche Massnahme bezeichneten Leistungssistierung handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ATSG, gegen die eine Einsprache ausgeschlossen ist und daher laut Art. 56 Abs. 1 ATSG eine Beschwerde direkt an die kantonale Gerichtsinstanz eingereicht werden kann. Auf Beschwerden gegen derartige vorsorgliche Rentensistierungen tritt das Sozialversicherungsgericht praxisgemäss ein (Urteile IV.2008.00270 vom 19. August 2008, IV.2009.00883 und IV.2009.00745 je vom 30. November 2009, IV.2009.00605 vom 17. August 2009, IV.2008.00731 vom 17. Dezember 2009, IV.2010.00333 vom 28. Mai 2010), ohne das Eintreten vom Vorhandensein eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils abhängig zu machen, wie dies zuweilen postuliert wird (vgl. Kieser, Kommentar ATSG, ZÄrlich 2009, Art. 56 Rz. 8-10; ferner Bundesgerichtsurteil 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 1.2).

3.2. Auch wenn die SUVA in der angefochtenen Verfügung kaum Angaben zu dem der Leistungseinstellung zugrunde liegenden Sachverhalt, der sich daraus allenfalls ergebenden Rechtsfolgen und den materiell-rechtlichen Grundlagen macht, so geht aus der Begründung doch klar und eindeutig hervor, dass die vorsorgliche Leistungseinstellung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtmässigkeit der Leistungsausrichtung erfolgte, die durch die von der Invalidenversicherung angeordnete Observation veranlasst worden war. Diese Angaben müssen zur Begründung der vorsorglichen Leistungseinstellung genügen, dies umso mehr, als der Beschwerdeführer im Rahmen des invalidenversicherungsrechtlichen Verfahrens mit dem Ergebnis der Observation und den sich daraus allenfalls ergebenden Konsequenzen bereits konfrontiert wurde (Urteil des hiesigen Gerichts vom 30. März 2010, IV.2010.00026, Urk. 11 S. 4-5). Die SUVA hat ihre Begründungspflicht somit nicht verletzt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Selbst wenn eine Gehörverletzung wegen ungenügender Begründung oder -was vorliegend nicht gerügt wird - fehlender Anhörung des Versicherten vor Erlass der vorsorglichen Massnahme (vgl. Bundesgerichtsurteil 9C_45/2010 vom 12. April 2010 E. 2.1 unter Hinweis auf BGE 134 I 83 E. 4.1) zu bejahen wäre, so müsste ein derartiger Mangel als geheilt gelten. Denn der Versicherte konnte sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren äussern; Sachverhalt und Rechtslage werden zudem frei geprüft. Davon abgesehen würde eine Rückweisung zwecks umfassender Begründung oder vorgängiger Anhörung zu einem formalistischen Leerlauf und unnütigen, mit der Dringlichkeit vorsorglicher Massnahmen nicht zu vereinbarenden Verzögerungen führen (vgl. BGE 127 V 431 E. 3d/aa, 132 V 387 E.5.1, 133 I 201

bescheinigten vollst ndigen Arbeitsunf higkeit als Gesch ftslehre der von ihm zusammen mit einem Kollegen betriebenen Autogarage Y. t tig war und mechanische beziehungsweise leichtere Automechaniker-Arbeiten ausf hrte (Urk. 11 S. 5).

Sollte sich dieser Sachverhalt im Rahmen des laufenden Revisionsverfahrens anhand der beigezogenen Gesch fts- und Steuerunterlagen sowie der von der IV-Stelle veranlassten polydisziplin ren medizinischen Abkl rung (vgl. Urk. 11 S. 4) endg ltig best tigen, w re allenfalls nach Art. 53 Abs. 1 ATSG ein R ckkommen auf die urspr ngliche Rentenverf gung und die akzessorischen Leistungen geboten oder die Leistungen m ssen nach Art. 17 ATSG den seit der Zusprechung ver nderten Verh ltnissen angepasst werden. Dabei w re eine auf den Zeitpunkt der  nderung bezogene r ckwirkende Anpassung mangels ausdr cklicher anderweitiger gesetzlicher Regelung keineswegs auszuschliessen (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 17 ATSG, Rz. 32-34) und m sste eine allf llige Verletzung der Meldepflicht mangels gutgl ubigen Empfangs zur R ckerstattung der seither unrechtm ssig bezogenen Leistungen f hren (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der vom Beschwerdef hrer angef hrte Umstand, dass Art. 31 ATSG an die Verletzung der Meldepflicht keine spezielle Sanktion kn pft (Urk. 1 S. 7), steht somit einer endg ltigen sofortigen oder r ckwirkenden Leistungseinstellung keineswegs entgegen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Beschwerdegegnerin im Hinblick darauf, dass aufgrund einer umfassenden Kl rung der medizinischen und erwerblichen Verh ltnisse ein Anspruch auf Invalidenrente und akzessorische Heilbehandlungsleistungen verneint und eine Meldepflichtverletzung angenommen werden k nnte, ein Interesse daran, keine weiteren Leistungen mehr auszurichten. Denn bei einer r ckwirkenden Rentenaufhebung m sste sie diese - von Gesetzes wegen und unabh ngig von den in der Beschwerde angef hrten (Urk. 1 S. 7) allenfalls bereits erf llten, indes ihrerseits den Bereicherungsregeln gem ss Art. 62 des Obligationenrechts unterstehenden Regressanspr chen im Sinne von Art. 72 Abs. 4 ATSG - zur ckfordern, was mit Umtrieben und der Gefahr der Uneinbringlichkeit verbunden w re. Dieses Interesse geht dem nicht n her dargelegten Interesse des Beschwerdef hrers, durch die sofortige Leistungseinstellung in eine finanzielle Notlage zu geraten, eindeutig vor.

Die vorsorgliche Leistungseinstellung erfolgte demnach zu Recht.

Das Gericht erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - lic. iur. Karolin Wolfensberger
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt f r Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes  ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach

Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.